

**Verordnung
über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln
und Dampfgefässen
(Änderung)**

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 17. Dezember 1927 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Sofern durch die Explosion Personen verletzt oder getötet wurden, leitet das Statthalteramt die Anzeige unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi